

Beschluss Nr. 478/2023

Schwyz, 27. Juni 2023 / ju

Interpellation I 4/23: Rolle der Schwyzer Steuerverwaltung bei der Ansiedlung internationaler Unternehmen

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. Februar 2023 haben die Kantonsräte Dr. Alexander Lacher, Manuel Mächler und Thomas Haas folgende Interpellation eingereicht:

«Ausgangslage: Der kürzlich abgetretene, langjährige Wirtschaftsförderer des Bezirks Höfe, Beat Ritschard kritisierte die Rolle der Schwyzer Steuerverwaltung bei der Ansiedlung internationaler Unternehmen. So sagte er im Höfner Volksblatt vom 6. Dezember 2022: «Ich höre zum Beispiel oft, dass das Handling am Standort Ausserschwyz schwierig ist, wenn es um Steuern geht. Oder mit anderen Worten: Der Kanton Schwyz ist nicht bekannt für eine besonders dienstleistungs-freundliche Steuerverwaltung. Es ist schwierig zu beurteilen, ob die Dienstleistungen wirklich so schlecht sind oder ob es sich dabei um bedauerliche Einzelfälle handelt. Aber es beeinträchtigt den Ruf der Region gerade im Ansiedlungsbereich.»

Absicht: Wir möchten vom Regierungsrat klären lassen, ob bzw. inwieweit diese Kritik zutrifft und ob er gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen vorlegen möchte.

Fragen: Konkret stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Unterstützt die kantonale Steuerverwaltung Unternehmens-Ansiedlungen nach Ansicht des Regierungsrats optimal?*
- 2. Falls nein: Welche Verbesserungen schlägt der Regierungsrat vor?*
- 3. Wird die Dienstleistungsqualität der Steuerverwaltung systematisch gemessen und überwacht (namentlich bei gescheiterten Ansiedlungen)?*
- 4. Sind in der Steuerverwaltung genügende Englischkenntnisse vorhanden?*
- 5. Sind in der Steuerverwaltung genügende Kenntnisse über internationales Konzernsteuerrecht vorhanden, welche innovative Lösungen ermöglichen?*

6. *Kommen die Angestellten der kantonalen Steuerverwaltung interessierten Firmen örtlich genügend entgegen (z.B. mit einem «Schalter» in der Ausserschwyz)?*

Wir bedanken uns für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Interpellanten zitieren eine Presseaussage des ehemaligen Wirtschaftsförderers des Bezirks Höfe, in der dieser kritische Äusserungen über die Dienstleistungsbereitschaft der kantonalen Steuerverwaltung in Zusammenhang mit Ansiedlungen von internationalen Unternehmen im Kanton Schwyz wiedergibt. Die Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung stehen seit jeher mit der kantonalen Wirtschaftsförderung in Kontakt. Demgegenüber hat sich der Höfner Wirtschaftsförderer bei Ansiedlungsfragen nicht an die Steuerverwaltung gewandt. Beim angeführten Pressezitat handelt es sich denn auch um Aussagen aus dritter Hand, die – wie im Folgenden dargelegt wird – weder fundiert noch repräsentativ sind. So beruft sich der ehemalige Höfner Wirtschaftsförderer selbst nur auf Informationen vom Hörensagen und schliesst nicht aus, dass das von ihm gezeichnete Bild lediglich auf «bedauerliche Einzelfälle» zurückzuführen sei.

Für die Ansiedlung von Unternehmen im Kanton Schwyz ist die kantonale Wirtschaftsförderung zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 [SRSZ 311.100]). Angegliedert ist diese dem Volkswirtschaftsdepartement bzw. dem Amt für Wirtschaft (vgl. §§ 3 Bst. c und 11 Bst. b der Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei vom 11. September 2007 [VVAG, SRSZ 143.111]). Dabei wird sie von der kantonalen Steuerverwaltung unterstützt, insbesondere bei der Beurteilung steuerlicher Fragen in Zusammenhang mit Unternehmensansiedlungen. Dass der Lead in Bezug auf Ansiedlungen bei der kantonalen Wirtschaftsförderung liegt, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Standortentscheide von Unternehmen meistens noch von zahlreichen anderen, nichtsteuerlichen Faktoren abhängen (z. B. Infrastruktur und Verkehrsanbindung, Wohnverhältnisse für die Mitarbeiter, Arbeitsmarkt, Kundennähe, politische und wirtschaftliche Stabilität). Diese Faktoren sind für die betreffenden Unternehmen oft von höherer Relevanz als die steuerlichen Aspekte.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Unterstützt die kantonale Steuerverwaltung Unternehmens-Ansiedlungen nach Ansicht des Regierungsrates optimal?

Die Wirtschaftsförderung und die Steuerverwaltung sind sich ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst und arbeiten trotzdem eng, konstruktiv und effizient zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Förderung von Unternehmensansiedlungen im Kanton unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziff. 2.2.5) und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber bereits ansässigen Unternehmen (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung). Die für Ansiedlungsverfahren zuständigen Mitarbeitenden der Steuerverwaltung nehmen bei steuerlichen Fragestellungen an den von der Wirtschaftsförderung organisierten Ansiedlungsgesprächen mit den Vertretern der jeweiligen Unternehmen teil. Der Prozess zur Ansiedlung von Unternehmen wurde zudem vor zweieinhalb Jahren weiter optimiert. Dazu gehört ein monatlicher Austausch zwischen der Wirtschaftsförderung und der Steuerverwaltung, bei dem alle relevanten Projekte besprochen und das gemeinsame Vorgehen festgelegt wird. Auf diese Weise konnten mehrere Ansiedlungen gemeinsam begleitet und erfolgreich realisiert werden. Die Rückmeldungen der Unternehmen zu dieser Zusammenarbeit sind gegenüber der kantonalen Wirtschaftsförderung ausgesprochen positiv.

2.2.2 Falls nein: Welche Verbesserungen schlägt der Regierungsrat vor?

Der Regierungsrat erkennt aktuell keinen Bedarf für Verbesserungen, was die Rolle der kantonalen Steuerverwaltung bei Unternehmensansiedlungen anbelangt.

2.2.3 Wird die Dienstleistungsqualität der Steuerverwaltung systematisch gemessen und überwacht (namentlich bei gescheiterten Ansiedlungen)?

Nein, derartige Faktoren lassen sich nicht systematisch messen und sind kaum aussagekräftig. Aus Sicht des Amtes für Wirtschaft wird die aktuelle Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsförderung als sehr zielführend und gut beurteilt. Die generelle Dienstleistungsqualität der Steuerverwaltung wurde 2009 und 2014 durch Umfragen bei Vertretern der Steuer- und Treuhandbranche erfragt und von diesen durchwegs als positiv beurteilt. Beim jährlichen Austausch mit Vertretern der Steuer- und Treuhandbranche geht es insbesondere im Hinblick auf eine ständige Verbesserung der Dienstleistung um die Entgegennahme von Rückmeldungen bezüglich der Arbeit und Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung. Auch weil der Kanton Schwyz in den vergangenen Jahren im Rahmen eines starken Wachstums bei den juristischen Personen den Zuzug fiskalisch bedeutender Unternehmen verzeichnen konnte, beurteilt der Regierungsrat die Dienstleistungsbereitschaft und -qualität der kantonalen Steuerverwaltung als gut.

2.2.4 Sind in der Steuerverwaltung genügende Englischkenntnisse vorhanden?

Die mit Ansiedlungen internationaler Unternehmen befassten Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung verfügen über gute Englischkenntnisse, so dass Ansiedlungsgespräche auch in englischer Sprache geführt werden können. Dasselbe gilt für die schriftliche Korrespondenz. Allerdings werden Ansiedlungsgespräche in aller Regel seitens der Vertreter der Unternehmen auf Deutsch geführt.

2.2.5 Sind in der Steuerverwaltung genügende Kenntnisse über internationales Konzernsteuerrecht vorhanden, welche innovative Lösungen ermöglichen?

Für die steuerliche Beurteilung massgebend sind auch bei internationalen Unternehmen das Steuerrecht des Kantons Schwyz, des Bundes sowie die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen und multilateralen Übereinkommen, denen die Schweiz beigetreten ist. Ein eigentliches «internationales Konzernsteuerrecht», das auf einem Konzernabschluss oder einer Gruppenbesteuerung basiert und auf internationale Ansiedlungen von Unternehmen anwendbar ist, existiert nicht.

Die Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung, welche die Wirtschaftsförderung bei steuerlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit Ansiedlungen von (internationalen) Unternehmen unterstützen, sind fachlich kompetent. Als ausgebildete Steuerexperten verfügen sie zudem über eine langjährige Praxiserfahrung im nationalen und internationalen Steuerrecht und bilden sich auch regelmässig weiter. Die Wirtschaftsförderung haben sie schon bei zahlreichen Ansiedlungsprojekten erfolgreich begleitet. Auch in Bezug auf die OECD-Mindestbesteuerung und deren künftige Umsetzung ist das entsprechende Fachwissen bei der Steuerverwaltung vorhanden.

Aufgabe der kantonalen Steuerverwaltung ist generell der Vollzug des Steuergesetzes, d. h. die richtige und einheitliche Steuerveranlagung (vgl. §§ 123 und 124 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]). Dies umfasst auch gewisse Informationspflichten gegenüber den steuerpflichtigen Personen. So können die Unternehmen der Steuerverwaltung insbesondere konkrete Sachverhalte zur verbindlichen steuerlichen Beurteilung vorlegen (sogenannte Rulinganfragen). Dies gilt für ansässige und neu zuziehende Unternehmen (Ansiedlungen) gleichermassen. Die Grenze für solche steuerlichen Vorprüfungen ist dort zu ziehen, wo die steuerliche Beratung beginnt und eine einheitliche Veranlagung gefährdet wäre. Die

Entwicklung «innovativer steuerlicher Lösungen» für ansiedlungswillige Unternehmen gehört jedoch nicht zur gesetzlichen Aufgabe der Steuerverwaltung. Eine solche beratende Tätigkeit würde unweigerlich zu Interessenskonflikten führen. Die Entwicklung steuergünstiger Ansiedlungslösungen bleibt Sache der betreffenden Unternehmen und deren Berater. Die Rolle der Steuerverwaltung besteht hingegen darin, die unterbreiteten Ansiedlungsvorhaben steuerlich zu beurteilen, ihre Beurteilung transparent darzulegen und offene Fragen zu beantworten. Der Steuerverwaltung fällt bei Ansiedlungen somit keine beratende Tätigkeit zur Entwicklung von innovativen steueroptimalen Lösungen zu, was auch sachgerecht ist. Rulinganfragen werden der geltenden Rechtslage und Steuerpraxis entsprechend beurteilt.

2.2.6 Kommen die Angestellten der kantonalen Steuerverwaltung interessierten Firmen örtlich genügend entgegen (z.B. mit einem «Schalter» in der Ausserschwyz)?

Die kantonale Steuerverwaltung kommt den interessierten Unternehmen in örtlicher Hinsicht jederzeit entgegen. Ansiedlungsgespräche werden auf Wunsch in Schwyz oder Pfäffikon oder digital durchgeführt. Deshalb und auch angesichts der überschaubaren Grösse des Kantons Schwyz und der geringen Distanzen besteht nach Ansicht des Regierungsrates kein Bedarf für einen «Schalter» in Ausserschwyz oder in einem anderen Kantonsteil. Es ist wohl auch kaum davon auszugehen, dass moderne und hochorganisierte internationale Unternehmen ein Interesse haben, bei komplexen steuerrechtlichen Fragen spontan auf einem «Schalter» vorzusprechen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

